



## Merkblatt des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes

(Stand: Mai 2017)

### Wildbrethygiene

Umsetzung der Verordnungen (EG) 852/2004, 853/2004 sowie der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung und der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung.

#### Untersuchungspflicht

Ein Tierkörper oder Fleisch von Wildscheinen\* darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn eine amtliche Untersuchung auf Trichinen erfolgt ist. Dies gilt auch für die Verwendung im eigenen häuslichen Bereich.

#### Trichinenproben

Jäger, die Trichinenproben **selbst** entnehmen möchten, **müssen** „Kundige Person“ sein.

Die Bescheinigung der Teilnahme des Lehrgangs zur „Kundigen Person“ berechtigt nicht automatisch zur Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen und zur entsprechend erforderlichen Kennzeichnung der erlegten Wildtiere. Dafür bedarf es zusätzlich einer Beauftragung durch die für die Durchführung fleischhygienerechtlicher Bestimmungen zuständige Behörde am Hauptwohnsitz des Jägers (Anträge sind bei den Veterinärämtern erhältlich).

Die Beauftragung des Jägers erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung der Veterinärbehörde. Ohne schriftliche Beauftragung durch die Veterinärbehörde dürfen Trichinenproben nicht entnommen werden.

Trichinenproben dürfen nur von Wildschweinen\* entnommen werden, die mit einer amtlichen Wildmarke gekennzeichnet wurden. Für jedes Tier muss ein dazugehöriger Wildursprungsschein ausgefüllt werden.

Jäger **ohne** eine Übertragung können das Fleischuntersuchungspersonal des Hochsauerlandkreises mit den Probenahmen und dem Probentransport beauftragen.

#### Wildmarken und Wildursprungsscheine

Wildmarken und Wildursprungsscheine werden benötigt, wenn eine Übertragung der Trichinenprobenentnahme auf den Jäger erfolgt ist. Die Ausgabe der Marken und Scheine erfolgt von der zuständigen Veterinärbehörde an die Jagdausübungsberechtigten, deren Revier im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Behörde liegt **und** denen die Entnahme von Proben auf Trichinen übertragen wurde.

Die Jagdausübungsberechtigten sind in ihrem Revier verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwendung von Wildursprungsscheinen und Wildmarken. Diese können vom Jagdausübungsberechtigten in an den Bedarf angepasster Anzahl an die Jäger weitergegeben werden, die in seinem Revier jagen und auf die ebenfalls die Probenentnahme übertragen wurde.

Die Durchschrift des Wildursprungsscheins ist zwei Jahre aufzuheben.

#### Registrierung

Im Hochsauerlandkreis gelten alle der Unteren Jagdbehörde bekannten Eigenjagdbesitzer, Revierpächter und Jagdscheininhaber als registriert.

\* und anderen Trichinen untersuchungspflichtigen Tierarten: Bären, Füchsen, Biberratten und Dachsen (wenn deren Fleisch zum Genuss für Menschen verwendet werden soll)